

Bekanntmachung der Satzung vom 16.10.2019 über die 2. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Ulm vom 17.10.2013 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Wengenviertel"

Auf Grund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.10.2019 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" ändert, beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des aktuellen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" wird im Bereich der Keltergasse (Flurstücknummer 63), der Olgastraße (Flurstücknummer 287) und der Sedelhofgasse (Flurstücknummer 37) geändert. Die Zufahrtstraßen zum Sanierungsgebiet werden an der Einmündung der Olgastraße, dem westlichen Teil der Keltergasse und dem westlichen Teil der Sedelhofgasse um 1.918 m² erweitert (siehe Anlage 2).

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) vom 22.08.2019. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Sanierungssatzung "Wengenviertel" vom 17.10.2013 bleiben unverändert. Das gilt auch für die bisher fixierten Ziele und Zwecke der Sanierung.

§ 2 Verfahren

Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet werden auch künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 17.10.2013 sowie vom 23.06.2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Wengenviertel“ und ihre erste Änderungssatzung bleiben im Übrigen in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, _____

Gunter Czisch

Oberbürgermeister